



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 14.06.2012	Nr. 04/S.162
Tag	Inhalt	Seite
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	164-164
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	165-165
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Produktentwicklung-Maschinenbau“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	166-166
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physikingenieurwesen“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	167-167
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	168-168
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	169-169
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Medieninformatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	170-170
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medieninformatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	171-171
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	172-172

Nr. 4	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 163
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	173-173
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen / Umweltplanung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	174-174
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Business Administration and Engineering“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	175-175
14.06.2012	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umweltorientierte Energietechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.04.2012	176-176
14.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012	177-191
14.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 26.05.2012	192-207
14.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Elektrotechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012	208-218

Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Elektrotechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 26.10.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 01.06.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Master-Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 : Studentafel und Module

Anlage 2 : Wahlpflichtmodule

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Elektrotechnik der Fachrichtung Elektrotechnik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Elektrotechnik in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen ganzheitlich überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und auf neue Fragestellungen zu übertragen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit zur Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen der Elektrotechnik besitzen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Dem Arbeitsaufwand eines Semesters werden in der Regel 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 90 ECTS-Punkten. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen gewählten Vertiefungsrichtung sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus Anlage 1. Entspr. § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Studierende des Master-Studiengangs Elektrotechnik wählen zu Beginn des Studiums eine der drei Vertiefungsrichtungen „Automation und Energie“ (A&E), „Informationstechnologie und Elektronik“ (ITE) oder „Medizintechnik“ (MT) entsprechend Anlage 1.

(4) Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch im Ausland erbracht werden.

(5) Für Studierende mit einem Bachelor Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkte sind zusätzliche Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 zu erbringen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Technik bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Tutorien, Entwürfe und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 pro Semester den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtmodulen (WPM) geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Ablehnende Entscheidungen kann nur der

Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibungsordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang mit 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote von mindestens "gut" voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Bachelor-Abschlussarbeit und/oder die Projektarbeit eines Bachelorstudienganges beendet sind. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Konsekutive Bewerbungen basierend auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studiengang in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote von mindestens "gut" können nur dann zugelassen werden, wenn weitere Prüfungsleistungen in einem Umfang der Differenz der erbrachten Bachelor ECTS-Punkte zu 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelor-Studiengang in Elektrotechnik, Medizintechnik, Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang nachgewiesen werden. Die notwendigen Leistungsnachweise können auch in Form von Brückenmodulen gemäß §7 Abs.4 innerhalb des Master-Studiums nachgereicht werden, wenn diese Module nicht bereits Bestandteil des vorangegangenen Bachelor- oder Diplom-Studiums gewesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. §18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Der Prüfungsausschuss definiert einen Katalog möglicher Brückenmodule. Der Katalog wird zu Beginn des Semesters

veröffentlicht und kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Brückenmodule sind Wahlmodule. Die Zulassung zu den Prüfungen der Brückenmodule erfordert den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums. Die Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche aus früheren Studiengängen innerhalb und außerhalb der Hochschule werden angerechnet. Eine berufliche Praxis, die nach einem entsprechenden Bachelorabschluss erworben wurde, kann auf Antrag bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit inkl. Kolloquium und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13,

(2) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teil.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Entwürfe und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters – bekannt zu geben. Nach Abschluss der Prüfung können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier“ durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten, Entwürfen und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester des Master-Studiums erbracht sein; die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §7, Abs. 1, sowie die Prüfungsleistungen des ersten Semesters gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten zwei Semester vorgesehen sind, sich

zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(8) Teil der Abschlussarbeit ist das unter § 14 beschriebene Kolloquium.

§ 14 Kolloquium über die Master-Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums ist im Bearbeitungsumfang der Master-Abschlussarbeit bereits berücksichtigt.

(2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Master-Abschlussarbeit

2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes beisitzendes Mitglied. §6 gilt entsprechend.

(3) §10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach Anlage 1. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
2. die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Studiengangs Master Elektrotechnik bzw. Medizintechnik entsprechen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit

angemeldet werden. Ansonsten gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtmodul können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Master- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten

Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein derartiger Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, obliegt der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Sofern Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Vertiefungsrichtung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte

Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,

2. Wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf der Master-Urkunde wird vermerkt, dass mit der Verleihung der Urkunde die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verwendet werden darf.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Fachhochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Master-Studiengang Elektrotechnik einschreiben.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für die Masterprüfung in dem Studiengang Electrical Engineering (M. Sc.) vom 22.10.2009, (StAnz. Nr. 11, S. 484 ff.) wird aufgehoben.

(2) Studierende, die das Studium in dem Masterstudiengang Electrical Engineering (M. Sc.) an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2013/14.

(3) Für Studierende nach Abs. 2, die die Masterprüfung noch nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin abgelegt haben, können den Wechsel in den Masterstudiengang Elektrotechnik beantragen. Gleichwertige Leistungen werden jeweils anerkannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Einzelheiten zum Übergang regeln.

Trier, den 02.06.2012

gez.: Prof. Dr. Otten
Dekan des Fachbereiches Technik
der Fachhochschule Trier

Anlage 1 : Stundentafel und Module

Master Elektrotechnik (Vertiefungsrichtung Automation und Energie)

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	WPM	WPM	Masterprojekt (15 ECTS)			Fachseminar
8	Kybernetik	Theorie der Antriebstechnik	Energieanlagen	Regeln mecha- tronischer Systeme	Methoden systematischer Problemlösung	WPM
ECTS	5	5	5	5	5	5

**Master Elektrotechnik
(Vertiefungsrichtung Informationstechnologie und Elektronik)**

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	WPM	WPM	Masterprojekt (15 ECTS)			Fachseminar
8	Stochastische Signal- verarbeitung	Digitale Signal- verarbeitung	Elektromagne- tische Wellen	Embedded Systems	Methoden systematischer Problemlösung	WPM
ECTS	5	5	5	5	5	5

Master Elektrotechnik (Vertiefungsrichtung Medizintechnik)

Sem						
10	Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 ECTS)					
9	Simulations- verfahren	WPM	Masterprojekt (10 ECTS)		Literaturprojekt (10 ECTS)	
8	Stochastische Signal- verarbeitung	Digitale Signal- verarbeitung	Elektro- diagnostik	Methoden systematischer Problemlösung	WPM	Seminar
ECTS	5	5	5	5	5	5

Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung A&E

	ECTS	Gewichtung
Kybernetik	5	1
Theorie der Antriebstechnik	5	1
Energieanlagen	5	1
Regeln mechatronischer Systeme	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
3 Wahlpflichtmodule	15	1

Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung ITE

	ECTS	Gewichtung
Stochastische Signalverarbeitung	5	1
Digitale Signalverarbeitung	5	1
Elektromagnetische Wellen	5	1
Embedded Systems	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
3 Wahlpflichtmodule	15	1

Selbständige Arbeiten in der Vertiefungsrichtung A&E oder ITE

	ECTS	Gewichtung
Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30	1
Masterprojekt	15	1
Fachseminar	5	1

Pflichtmodule im Masterstudiengang Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung Medizintechnik (MT)

	ECTS	Gewichtung
Stochastische Signalverarbeitung	5	1
Digitale Signalverarbeitung	5	1
Elektrodiagnostik	5	1
Simulationsverfahren	5	1
Methoden systematischer Problemlösung	5	1
2 Wahlpflichtmodule	10	1

Selbständige Arbeiten in der Vertiefungsrichtung Medizintechnik (MT)

	ECTS	Gewichtung
Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30	1
Masterprojekt	10	1
Seminar	5	1
Literaturprojekt	10	1

Anlage 2 : Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule (WPM) im Masterstudiengang

	ECTS	Gewichtung
Fahrzeugmechatronik	5	1
Projektmanagement	5	1
Dezentrale Energieerzeugung	5	1
Mechatronik	5	1
Bild- und Mustererkennung	5	1
Lernende Systeme	5	1
Neuroprothetik	5	1
Pflichtmodule aus den anderen Vertiefungsrichtungen	5	1